

Abteilungsordnung

der Abteilung Tennis
im Sportverein Unterstadion e.V.

Präambel

Die Abteilung Tennis ist eine Abteilung des Sportvereins Unterstadion e.V. Sofern hierin keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereines.

Die Tennisabteilung unterwirft sich der Satzung des Gesamtvereines.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck der Abteilung Tennis im Sportverein Unterstadion e.V. ist die Förderung des Tennissports durch Verbandswettkämpfe, Vereinswettkämpfe und Turniere sowie durch den Spielbetrieb der Abteilungsmitglieder. Ferner dient der Verein der Pflege der Kameradschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied in der Abteilung Tennis des Sportvereins Unterstadion e.V. kann werden:

1. Wer Mitglied im Hauptverein ist
2. Wer nach schriftlichem Antrag und Zustimmung des Abteilungsausschusses mit einfacher Mehrheit in die Abteilung aufgenommen, wird.
3. Wer volljährig ist oder, wenn bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung auf dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt hat.
4. Der Abteilungsausschuss kann bei Bedarf einen Aufnahmestop für neue Mitglieder erlassen.
5. Die Abteilung Tennis im Sportverein Unterstadion e.V. unterscheidet seine Mitglieder nach folgenden Kriterien:
 - a) Volljährige Mitglieder
Volljährige Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Mitglieder in Ausbildung
Mitglieder in Ausbildung sind solche Mitglieder, die sich noch in Berufsausbildung befinden, ebenso wie Studenten an einer Hoch- und Fachschule sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende. Die Anerkennung des Mitgliedes in Ausbildung erfolgt jeweils auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Abteilungsausschuss und ist jeweils für ein Jahr gültig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben ein Teilnahmerecht an diesen Versammlungen, jedoch kein Stimmrecht.

Sämtliche Mitglieder haben ein Nutzungsrecht an Plätzen und Anlagen der Abteilung, die besonderen Bestimmungen der Spiel- und Platzordnung sind hierbei zu berücksichtigen.

2. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen der Abteilung sowie Ruf und Ansehen der Abteilung nach außen hin zu wahren.

Die Mitglieder anerkennen die Satzungen des Hauptvereins und der Abteilung und beachten die Bestimmungen der Spiel- und Platzordnung.

Die Mitglieder sind zum pfleglichen Umgang mit Anlagen und Plätzen des Sportvereins Unterstadion e.V. und der Abteilung Tennis verpflichtet.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Umlagen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch:

1. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist mindestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Abteilungsausschuss zu erklären.

2. Ausschluss

Der Abteilungsausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Pflichten aus § 3 dieser Satzung verletzt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss mit einer 2/3-Mehrheit des Abteilungsausschusses beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied selbst hat gegenüber dem Abteilungsausschuss ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Danach ist über einen möglichen Ausschluss ein zweites Mal abzustimmen. Bis zu dieser Abstimmung ist der Ausschluss schwebend unwirksam. Wird auch bei der zweiten Abstimmung der Ausschluss des Mitgliedes bestimmt, so besteht kein weiteres Einspruchsrecht.

3. Streichung

Befindet sich ein Mitglied mit Zahlungen aus § 3 Punkt 2 trotz Mahnung in Zahlungsverzug, so kann der Abteilungsausschuss die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.

Die Streichung ist nach Fristsetzung und Androhung der Streichung nach erfolglosem Fristablauf wirksam.

§ 5 Abteilungsbeiträge

Für die Erfüllung der Aufgaben wird ein Aufnahmebeitrag und ein Abteilungs-Jahresbeitrag festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Höhe dieser Beiträge wird durch den Abteilungsausschuss mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Der Abteilungsausschuss kann bei bestimmten Vorhaben finanzielle Umlagen festlegen. Diese Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abteilung Tennis führt eine eigene Kasse.

Die Beiträge sind sofort bei Jahresbeginn oder bei Bekanntgabe der Mitgliedschaft / Umlage fällig.

Das Mitglied ermächtigt die Abteilung Tennis, die fälligen Beiträge, Umlagen mittels Bankabbuchung einzuziehen.

Bei unterjährigem Austritt aus der Abteilung Tennis besteht kein Recht auf Erstattung der anteiligen Beiträge / Umlagen. Ist ein Mitglied mit Beitragszahlungen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr in Verzug, so kann dieses Mitglied keine Rechte gemäß § 3 dieser Satzung bis zum Eingang der Zahlung geltend machen.

§ 6 Organe der Abteilung

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal des darauf folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Der Termin ist mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung des Gesamtvereines zu legen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch die Abteilungsleitung schriftlich ausgesprochen werden. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkt enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
- b) Berichts des Kassiers und Kassenprüfers
- c) Bericht des Sportwarts
- d) Bericht des Jugendleiters
- e) Entlastung der Abteilungsleitung

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Abteilungsausschuss einzureichen.

2. Ausschuss

Der Ausschuss ist jeweils bei der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder zu wählen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Ausschussmitglied kann jedes volljährige Mitglied werden. Der Ausschuss ist, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist. Abstimmungen bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Die Aufgaben der Ausschussmitglieder sind im Einzelnen wie folgt:

a) Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen hin und gegenüber dem Gesamtverein. Er beruft Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ein.

Er führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

b) Stellvertretender Abteilungsleiter

Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter in seinen Aufgaben.

c) Kassier

Der Kassier führt eigenverantwortlich die Finanzen der Abteilung. Er hat gegenüber dem Abteilungsausschuss vierteljährlich Rechenschaft abzugeben. Darüber hinaus hat er jährlich bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

d) Sportwart

Unter die Zuständigkeit des Sportwarts fallen ausschließlich Spiel- und Trainingsbetrieb. Er veranstaltet die Vereinsmeisterschaften sowie Verbands- und Freundschaftsspiele.

e) Platzwart

Der Platzwart betreut Gebäude, Anlagen und Geräte der Abteilung. Er erarbeitet die Spiel- und Platzordnung und legt diese dem Abteilungsausschuss ebenso wie eventuell erforderliche Änderungen zur Genehmigung vor. Der Platzwart entscheidet gegebenenfalls über die Bespielbarkeit der Plätze. Bei seiner Abwesenheit kann jedes anwesende Ausschussmitglied über die Bespielbarkeit bestimmen.

f) Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle bei der Jahreshauptversammlung, bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie bei Ausschusssitzungen. Darüber hinaus führt er den Schriftverkehr der Abteilung. Dem Schriftführer obliegt weiterhin die Berichterstattung über die Abteilungsarbeit in der Presse.

g) Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Abteilungsausschuss ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gilt § 6 Punkt 1 entsprechend.

Der Abteilungsausschuss ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 25% der volljährigen Mitglieder beantragt wird. Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte sind auf dem Antrag anzugeben.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

Der Abteilungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können alle volljährigen Mitglieder berufen werden.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 bei der Jahreshauptversammlung oder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.